



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

➔ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiter: Mag. Florian Weihs
Tel.: +43 (316) 877-3331
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-146458/2015-285; Bezug: 2021-0.344.216
ABT08-24177/2017-142
Ggst.: Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz
Bundesbegutachtung Grüner Pass - Stellungnahme

Graz, am 19.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 14.05.2021, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird die Einführung des „Grünen Passes“ zur Erleichterung der Freizügigkeit positiv gesehen und auch die Ausstellung von Test-, Genesungs- und Impffertifikaten befürwortet. Die Schaffung eines effektiven Pandemiemanagements ist aus unserer Sicht dringend erforderlich und muss es Erleichterungen für jene Personen geben, von denen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht.

Ad § 4b Abs. 7 Z 1 Epidemiegesetz:

Das Vorhaben, eine zentrale Ausstellung derartiger Zertifikate vorzusehen, wird aufgrund der leichteren technischen Umsetzbarkeit und Datenregistrierbarkeit ausdrücklich befürwortet. Im Widerspruch dazu steht jedoch der vorgesehene Ausdruck von Zertifikaten aus der Portalverbundanwendung durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Dies stellt eine weitere, zumindest in den ersten Monaten sehr intensive, Belastung der Gesundheitsbehörden erster Instanz dar, die

ohnehin im Zuge der Pandemiebekämpfung bereits bis an ihre Grenzen gefordert sind und ist aufgrund des zu erwartenden hohen Bedarfs organisatorisch nicht durchführbar. Daher wird angeregt, eine automatische Zusendung über eine Zentralstelle vorzusehen, da nahezu alle betroffenen Personen diese Zertifikate benötigen werden. Im Rahmen der Impfungen ist dies auch durch die ELGA GmbH so vorgesehen. Im Hinblick auf die Zugangsbeschränkungen in den Bezirksverwaltungsbehörden scheint eine derartige „Drucktätigkeit“ somit weder erforderlich noch sinnvoll.

Ad § 4b Abs. 7 Epidemiegesetz:

Die gesetzliche Festlegung, dass die das Zertifikat ausdrückenden Stellen (Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und der ELGA-Ombudsstelle) als eigenständige Verantwortliche zu betrachten sind, wird aus Sicht des Datenschutzes kritisch gesehen. Die Tätigkeit dieser Stellen ist darauf beschränkt, einen Ausdruck vorzunehmen. Dabei sollten lediglich in eine vom Bundesminister bereitgestellte Anwendung Daten einer ein Zertifikat anfordernden Person zum Zweck der Suche in dieser Anwendung eingetragen werden (Bildschirmmaske als Zugang zur Anwendung), die Bestätigung wird aufgerufen und dann ausgedruckt. Daten der das Zertifikat anfordernden Person sollten dabei in keinem Zeitpunkt in einem bestehenden Datenverarbeitungssystem der oben genannten Stellen verarbeitet werden. Die Daten sind lediglich temporär für den Druck (allenfalls auf einem Drucker kurzfristig zwischengespeichert) verfügbar. Alleine aus diesem Grund eine Verantwortlichkeit abzuleiten scheint überschießend, zumal mit dieser Festlegung erhebliche Aufwendungen verbunden sind (Informationspflichten, Verarbeitungsverzeichnis etc.).

Die Möglichkeit der Handysignatur nach § 4b Z 2 stellt für die Bezirksverwaltungsbehörden in diesem Zusammenhang leider nur eine geringfügige Erleichterung dar, da die Aktivierungen dieser Signatur zu einem großen Teil über die Bürgerservicestellen der Bezirkshauptmannschaften erfolgen und aufgrund des Zeitaufwandes ebenso zu weiteren Belastungen führen. Angeregt wird, dass die Möglichkeit eines niederschwelligeren Zugangs zu den Zertifikaten geregelt wird, etwa die Abfrage bzw. Eingabe bestimmter personenbezogener Daten durch die/den BürgerIn samt darauffolgender postalischer Zustellung des Zertifikates. Wenn die eindeutige Identität nachgewiesen wurde, könnte das Zertifikat als Download zur Verfügung gestellt werden.

Ad § 28 d Abs. 1 Epidemiegesetz:

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass viele epidemiologisch wichtige Erweiterungsschritte durch den strengen Schutz der Gesundheitsberufe nicht bzw. nur unvollständig umsetzbar sind. Daran ändert auch die Gleichstellung der Tierärzte nichts, da deren Anzahl nicht wirklich ins Gewicht fällt. Es wird daher angeregt, diese für eine Pandemie zu engen Regelungen wenigstens vorübergehend zu lockern, um insbesondere bei den Teststraßen mehr Abstrichnehmer einsetzen zu können. Die vorliegende Erweiterung ist als nicht ausreichend anzusehen.

- 3 -

Die farbliche Gestaltung der Zertifikate (bei Ungültigkeit Änderung des Hintergrundes) ist ausdrücklich zu begrüßen und wird sehr positiv gesehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.